

Passive Leistungen des Jobcenter Lindau (Bodensee) 2021

1.) Passive Leistungen - Übersicht Pauschalierte Regelleistungen Stand: 28.01.2021

Arbeitslosengeld II Pauschalierte Regelleistungen bei ALG II / Sozialgeld

Berechtigte

Alleinstehende Alleinerziehende Volljährige mit minderjährigem Partner	Partner, wenn beide volljährig sind	Personen unter 25 Jahren ohne eigenen Haushalt oder die ohne Zustimmung des kommunalen Trägers umziehen	Kinder von 14 bis 17 Jahren Minderjährige Partner	Kinder von 6 bis 13 Jahren	Kinder von 0 bis 5 Jahren
§ 20 Abs. 2 S. 1	§ 20 Abs. 4	§ 20 Abs. 2 S. 2 Nr. 2, § 20 Abs. 3	§ 23 Nr. 1 3. Alt., § 20 Abs. 2 S. 2 Nr. 1	§ 23 Nr.1 2. Alt.	§ 23 Nr.1 1. Alt.
<u>2020</u> 432,00 €	389,00 €	345,00 €	328,00 €	308,00 €	250,00 €
<u>2021</u> 446,00 €	401,00 €	357,00 €	373,00 €	309,00 €	283,00 €
Regelbedarfsstufe 1	Regelbedarfsstufe 2	Regelbedarfsstufe 3	Regelbedarfsstufe 4	Regelbedarfsstufe 5	Regelbedarfsstufe 6

2.) Passive Leistungen - Zusätzliche Leistungen

- Für Bezieher von Arbeitslosengeld II und Sozialgeld die zu zahlenden Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung
- Leistungen für Unterkunft und Heizung
- Mehrbedarfe bei Behinderung, kostenaufwändiger Ernährung und für Alleinerziehende und Schwangere (§ 21 i.V. m. § 23 Nr. 2 und 4)
- Leistungen für einmalige, nicht von der Regelleistung umfasste Bedarfe (§ 24 Abs. 3):
 - Erstausrüstung für Bekleidung, auch bei Schwangerschaft und Geburt
 - Erstausrüstung für die Wohnung einschl. Haushaltsgeräten
 - Anschaffung und Reparaturen von orthopädischen Schuhen, therapeutischen Geräten, sowie die Miete der Geräte
- **Bedarfe für Bildung und Teilhabe (§ 28 SGB II)**
(Hinweis: Auf der Grundlage von § 44b Abs. 4 SGB II werden mit Wirkung ab 01.01.2011 die Leistungsbereiche des § 28 Abs. 2, 4, 5, 6 und 7 SGB II (Schulausflüge und Klassenfahrten, Schülerbeförderung, Lernförderung, gemeinschaftliche Mittagsverpflegung, Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben) auf den Landkreis Lindau Bodensee delegiert.)

Der Leistungsbereich des § 28 Abs. 3 SGB II (Schulbedarfspauschale – 100,00€ zum 01.08./50,00€ zum 01.02. eines jeden Jahres) wird im Jobcenter Landkreis Lindau Bodensee vollzogen.

3.) Passive Leistungen

Festlegung von Pauschalen für Heizkosten (§ 22 Abs. 1 SGB II)

Winterbeihilfe für Bezieher von Leistungen nach dem SGB II / Personen, die ihr Brennmaterial selbst beschaffen müssen		
Heizperiode jeweils von Oktober bis April	Jährliche Pauschale für feste Brennstoffe (Holz, Kohle)	Jährliche Pauschale für flüssige Brennstoffe (Heizöl, Gas)
Untermieter	332,00 €	510,00 €
1 und 2 Personen	474,00 €	728,00 €
3 und 4 Personen	590,00 €	908,00 €
5 und mehr Personen	708,00 €	1.089,00 €
Haushaltsangehörige	138,00 €	211,00 €

4.) Passive Leistungen

Höchstbeträge für die Kosten der Unterkunft (§ 22 SGB II) im Landkreis Lindau (Bodensee)

Bei einem Haushalt mit	Gemeinden	ab 01.01.2020
einem Alleinstehenden	a)westlicher Landkreis* b)östlicher Landkreis*	a) 480 €* b) 400 €*
zwei Familienmitgliedern	a)westlicher Landkreis* b)östlicher Landkreis*	a) 630 €* b) 480 €*
drei Familienmitgliedern	a)westlicher Landkreis* b)östlicher Landkreis*	a) 740 €* b) 530 €*
vier Familienmitgliedern	a)westlicher Landkreis* b)östlicher Landkreis*	a) 890 €* b) 670 €*
fünf Familienmitgliedern	a)westlicher Landkreis* b)östlicher Landkreis*	a) 1060 €* b) 810 €*
Mehrbetrag für jedes weitere Familienmitglied	a)westlicher Landkreis* b)östlicher Landkreis*	Einzelfallentscheidung

*Ergänzende Ausführungen zur obigen Tabelle:

- a) westlicher Landkreis:** Bodolz, Hergensweiler, **Lindau**, Nonnenhorn, Sigmarszell, Wasserburg, Weißensberg
- b) östlicher Landkreis:** Gestratz, Grünenbach, Heimenkirch, Hergatz, **Lindenberg**, Maierhöfen, Oberreute, Opfenbach, Röthenbach, Scheidegg, Stiefenhofen, Weiler-Simmerberg

Bei den genannten Beträgen handelt es sich um die Brutto-Kaltmiete (Kaltmiete zzgl. Nebenkosten) Heizkosten werden in tatsächlicher Höhe übernommen, soweit keine Hinweise auf ein unwirtschaftliches Verhalten vorliegen.

5.) Passive Leistungen

Festlegung von Pauschalen nach § 24 Abs. 3 Nr. 1 SGB II

Erstausrüstung für Wohnung (fällig im Ausnahmefall, nur bei erstmaligem Bezug z.B. Wegzug von Eltern, nach Brand, nach langjähriger Haftstrafe, bei Umzug nur wenn Wegzug von möblierter Wohnung)

Küche	Schlafzimmer/Kinderzimmer	Haushaltsgeräte
<ul style="list-style-type: none"> ➤ Herd 150,00 € ➤ Kühlschrank 150,00 € ➤ Spüle komplett 77,00 € ➤ 1 Küchenschrank 51,00 € ➤ 1 Küchenstuhl 26,00 € ➤ 1 Küchentisch 51,00 € 	<ul style="list-style-type: none"> ➤ 1 Kleiderschrank 77,00 € ➤ Bett Erwachsener 174,00€ (Gestell 77,00 € Lattenrost 51,00 € Matratze 46,00 €) ➤ Kinderbett 128,00 € (Gestell mit Rahmen und Rost 95,00 € Matratze 33,00 €) 	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Waschmaschine 200,00 € ➤ Staubsauger 51,00 €

Allgemeiner Hinweis:

Ein Verweisen auf gut erhaltene gebrauchte Gegenstände ist möglich. Die Hilfe kann als Sachleistung oder Geldleistung erbracht werden.

Alle Leistungen werden nachrangig gewährt, d.h. in allen Fällen ist vorrangig die Möglichkeit der Selbsthilfe im Sinne der §§ 1, 2 ff. SGB II zu prüfen.

6.) Passive Leistungen

Festlegung von Pauschalen nach § 24 Abs. 3 Nr. 2 SGB I

Erstausrüstung für Bekleidung z. B. bei Brand	Schwangerschaft und Geburt
<ul style="list-style-type: none"> ➤ 0 – 14 Jahre 200,00 € ➤ ab 15 Jahre 250,00 € 	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Schwangerschaftsbekleidung 142,00 € ➤ Erstlingsausstattung 128,00 € ➤ Kinderwagen 100,00 € ➤ Kinderbett komplett 125,00 € ➤ Klinikausstattung 77,00 € ➤ Wickelauflage 20,00 €

Klinikausstattung und Wickelauflage sind nur im Einzelfall zu gewähren, wenn der Bedarf detailliert begründet wird. Die sachgemäße Verwendung soll durch Vorlage von Quittungen belegt werden.

Ab dem zweiten oder weiteren Kind ist ein strengerer Maßstab anzulegen, da i. d. R. noch Bekleidung vorhanden ist und deswegen keine Erstausrüstung vorliegt.

Allgemeiner Hinweis: Alle Leistungen werden nachrangig gewährt, d. h., in allen Fällen ist vorrangig die Möglichkeit der Selbsthilfe im Sinne der §§ 1, 2 ff. SGB II zu prüfen.